

Zu den Änderungen BayKiBiG

Die angekündigte Änderung der Bayerischen Kinderbildungsverordnung (BayKiBiG) wurde im Juli im Bayerischen Landtag verkündet und am 10. August 2023 mit Bayerischem Amtsblatt veröffentlicht (abrufbar im [Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.15](#)).

Wesentliche Änderungen:

- Einrichtung eines Landeselternbeirates
- Änderung Faktor 4,5 für Kinder mit Fluchthintergrund
- Aufhebung des Art. 22 Satz 3 "Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung angerechnet werden".
- Anpassung des Wordings: Konsequenter wird u.a. der Terminus "Kinder mit Behinderung" verwendet.

Informationen zur Einrichtung eines Landeselternbeirates zum 1. Januar 2024

Zum 1. Januar 2024 wird ein Landeselternbeirat eingerichtet, dem 15 Mitglieder angehören. Eine Wahlperiode dauert zwei Jahre. Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt (Krippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort, Tagespflege, Inklusive Einrichtungen) auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land (kommunale Einrichtungen, Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft) repräsentieren.

Der Landeselternbeirat wird vom zuständigen Staatsministerium informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung getroffen werden, vor allem hinsichtlich der Anhörung vor dem Erlass von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Die Geschäftsführung des Landeselternbeirates obliegt dem Staatsministerium.

Erläuterung zur Einrichtung eines Landeselternbeirates

Prinzipiell begrüßt der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung eines Landeselternbeirates. Der Verband befürwortet, dass die Berufung der Mitglieder durch das Staatsministerium auf Grundlage von Vorschlägen der im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbände erfolgen soll.

Als größter Trägerverband setzen wir uns dafür ein, dass wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziale anteilig Vorschläge aus dem katholischen Bereich unterbreiten können, welche die unterschiedlichen Einrichtungsformen sowie Land/Stadtkindertageseinrichtungen beachten.

Intern sehen wir es als unsere Aufgabe, die Vorschläge auch per Wahl zu legitimieren und dies mit den Leitungen der Fachberatungen der Diözesan-Caritasverbände abzustimmen. Sobald hierzu konkrete Informationen vorliegen, gibt der Verband diese per internem Newsletter weiter.

Erläuterung zur Förderung von Kindern mit Fluchthintergrund mit Faktor 4,5

Bisher konnte bei Kindern von Asylbewerbern in der Regel der höhere Gewichtungsfaktor von 4,5 nicht anerkannt werden. Auch für eine optionale höhere Förderung wegen eines zusätzlichen Personaleinsatzes (Faktor 4,5 + x) wurden diese Kinder entsprechend nicht mitgezählt.

Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. begrüßt nun diese Gesetzesänderung ausdrücklich. Diese Gesetzeslücke zu schließen war seit 2015 eine wichtige Forderung des Verbandes und wir sehen uns als Initiatoren dieser Gesetzesänderung. Dazu wurde dem StMAS bereits 2017 ein Vorschlag unterbreitet.

Katholische Kindertageseinrichtungen leisten bei der Integration der von Migration betroffenen Kinder einen wichtigen Beitrag. Begrüßenswert ist jetzt, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen auch für deren Bildung, Erziehung und Betreuung eine höhere Förderung erhalten.

Auch Kindern von Asylbewerbern wird damit eine entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in Regeleinrichtungen ermöglicht, zumal auch diese Kinder mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention und das Übereinkommen für Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe des SGB VIII haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin